

30. März 2000/UK

Infobrief 10/00

Scheck; Vorbehaltsgutschrift; Auszahlungsanspruch

Sachverhalt

Die Verbraucherzentrale Sachsen moniert ein Vorgehen der Stadtsparkasse Dresden, die in vielen Fällen Verfügungen über Vorbehaltsgutschriften von Schecks erst 10 Tage nach Einreichung zulassen, und bezieht sich dabei auf den Infobrief 47/98 des IFF. Dort war die Auffassung vertreten worden, dass der Kunde über sein Habenkonto nach der Giroabrede verfügen kann und dies auch für den unter Vorbehalt gutgeschriebenen Betrag eines noch nicht endgültig eingelösten Schecks gilt.

Die Sparkasse Dresden hat vor dem Hintergrund eines konkreten Falles, in dem am 17.09.99 die Gutschrift „E.v.“ erfolgte, am 21.09.99 es zur Wertstellung kam und erst am 27.09.99 der Betrag „freigegeben“ wurde, hierauf geantwortet und einen Auszahlungsanspruch des Kunden bei Vorbehaltsgutschrift generell verneint:

„Vor endgültiger Einlösung des Schecks hat der Einreicher grundsätzlich keinen Anspruch auf Verfügung über den vorläufig gutgeschriebenen Betrag. Will der Kunde darüber verfügen, nimmt er einen Kredit in Anspruch. (...) Zum Abschluss diese Kreditvertrages ist die Inkassobank nicht verpflichtet.“

Stellungnahme

Im vorliegenden Fall lautet die genau formulierte Frage: Hat ein Kontoinhaber, der einen Scheck eingereicht hat und dem der Betrag „E.v.“ („Eingang vorbehalten“) gutgeschrieben worden ist, einen Anspruch, über diesen Betrag zu verfügen, wenn sein Konto nicht im Debet oder die Kreditlinie nicht überzogen ist?

Zunächst sind hierbei zwei ganz unterschiedliche Anspruchsinhalte voneinander abzugrenzen: Den Anspruch des Kunden **aus** der Vorbehaltsgutschrift und den Anspruch **auf** die Vorbehaltsgutschrift (insofern wohl ohne die notwendige Differenzierung z.B. Nobbe in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechtshandbuch § 60 Rn. 190). Im folgenden geht es um den Anspruch **aus** der Vorbehaltsgutschrift.

Grundsätzlich sind nun für die Frage eines Anspruches **aus** der Vorbehaltsgutschrift zwei verschiedenen Argumentationen denkbar, die auch beide so in Rechtsprechung und Literatur vertreten werden. Beide rechtkonstruktiven Möglichkeiten führen aber zum gleichen Ergebnis, dass der Kunde eine Anspruch auf Auszahlung bei Habenkonto hat.

Möglichkeit 1: Vorbehaltsgutschrift als Gutschrift unter aufschiebender Bedingung

Vielfach wird sowohl in Rechtsprechung als auch Literatur vertreten, dass eine Gutschrift unter Vorbehalt unter der *aufschiebenden* Bedingung gem. § 158 I BGB erteilt werden, dass der Scheck gedeckt ist. Wenn es sich aber um eine aufschiebende Bedingung handelt ist also das abstrakte Schuldanerkenntnis, das in einer Gutschrift enthalten ist, noch nicht wirksam. Die Bankenpraxis üblicherweise Verfügungen über diesen Betrag zuzulassen wird dann über die Konstruktion eines Kreditvertrages gelöst. Dieser Vertrag wäre aber wiederum nur so denkbar, dass in der Gutschrift „E.v.“ das Angebot der Bank zum Abschluss eines Kreditvertrages in Höhe des Betrages zu sehen ist, dass der Kunde durch Verfügung über diesen Betrag annimmt (Bunte in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechtshandbuch § 14 Rn. 24).

Wollte man also diesem Weg folgen, kann die Argumentation des Sparkasse Dresden nicht zutreffen, da nicht sie das Angebot bereits mit der Gutschrift abgegeben hat und es allein vom Kunden abhängt, ob hier der Vertrag zustande kommt.

Überzeugender, wenn auch zum gleichen Ergebnis führend, erscheint jedoch die

Möglichkeit 2: Vorbehaltsgutschrift als Gutschrift unter auflösender Bedingung

Da die Einlösung des gutgeschriebenen Schecks der Normalfall ist, erscheint es weniger konstruiert die Gutschrift gem. § 158 II BGB unter der auflösenden Bedingung der Nichteinlösung zu sehen. Hier ist also das abstrakte Schuldanerkenntnis zunächst einmal wirksam in das Kontokorrent eingestellt. Ist also der Kunde nicht im Debet bzw. über die vereinbarte Kreditlinie hinaus, besteht aus dem Girovertrag ein Anspruch auf Auszahlung des Tagessaldos. Der ohnehin bemüht wirkenden Konstruktion über einen Kreditvertrag bedarf es hier nicht.

Ergebnis

Es ist also für den vorliegenden Fall nicht beachtlich, welcher Auffassung man anhängt. Im Ergebnis hat ein Kontoinhaber, der einen Scheck eingereicht hat und dem der Betrag vorbehaltlich („E.v.“) gutgeschrieben worden ist, einen Anspruch, über diesen Betrag zu verfügen, wenn sein Konto nicht im Debet oder die Kreditlinie nicht überzogen ist. Auch unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise rechtfertigt sich im übrigen dieses Ergebnis, da es vor allem im Interesse der buchungstechnischen Vereinfachung bei der Bank liegt, dass zunächst einmal automatisch eine Gutschrift erfolgt, die dann ja auch im Normalfall so bestehen bleiben kann, ohne weiteren Verwaltungsaufwand mit Nachforschungen zur Deckung des Schecks.